



Aktualisierte Fassung!

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom 13. Dezember 2019, mit der die

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde St. Aegidi erlassen wird.

Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 (Beschluss VA 2021)
und 16. Dezember 2021 (Beschluss VA 2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 59,77

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	35,86
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	47,81
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	306,81
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	438,30

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	3,64
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,95
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,61
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,42
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	54,50
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	36,03
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	45,41
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,909

III. Grünschnitt

Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack

€	2,818
---	-------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaus Paminger